

# Förderverein UmWeltSchule Rügen

Satzung vom 21.04.2022

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein UmWeltSchule Rügen e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreschwitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen unter Nr. 2609 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Betreibervereins UmWeltSchule Rügen e.V.

(2) Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Bereitstellung und Unterhaltung des Außengeländes und der Gebäude für die pädagogische Arbeit des UmWeltSchule Rügen e.V. Entsprechend des pädagogischen Schwerpunktes im Bereich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in Verbindung mit reformpädagogischen Ansätzen, soll im Sinne "gelebter Nachhaltigkeit" sowohl bei der Sanierung der Gebäude als auch bei notwendigen Neubauten besonderer Wert auf die Einhaltung energetischer und bauökologischer Standards gelegt werden. Nach Möglichkeit sollen zukunftsweisende Bauweisen realisiert werden und Technologien zum Einsatz kommen, die modellhaft im Sinne eines klimaschonenden Umgangs der Menschen wirksam werden können.

- Ideelle und materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Reformpädagogik und Umweltbildung mit dem Ziel, im Sinne des Natur und Umweltschutzes das ressourcenschonende umweltverträgliche Handeln von Kinder, Jugendlichen und Erwachsene zu fördern sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und sozial handelnden Persönlichkeiten zu unterstützen.

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Ziele und Inhalte der vom Verein UmWeltSchule Rügen e.V. gegründeten Schulen und Kintertagesstätten, deren inhaltlicher Grundlegung im Sinne der Umweltbildung (Agenda 21) und der Reformpädagogik.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins UmWeltSchule Rügen e.V. verwendet.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(9) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/ Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter  
i. S. d. § 30 BGB; sofern durch den Vorstand bestellt

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes - Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht, - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr, - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich (Fax, EMail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(7) Juristische Personen können mit max. 3 ihrer gesetzlichen Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(2) Bei juristischen Personen ist einer der gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Ebenso ist bei gemeinsamer Mitgliedschaft von Ehepaaren nur ein Ehepartner stimmberechtigt.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder seinem Ehepartner oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder seinem Ehepartner und dem Vereine betrifft.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(7) Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme auch vorab schriftlich abgeben.

Bei Zweckänderung und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich; die Stimme nicht erschienenen Mitglieder ist, sofern notwendig, schriftlich einzuholen.

(8) Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/einen Schatzmeister/in
- sowie bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, der die Geschäftsführung ausführt, siehe § 11. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel, der Schatzmeister führt die erforderlichen Nachweise. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse einsetzen.

(3) Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden bzw. des jeweiligen Stellvertreters. Sofern ein Besonderer Vertreter bestellt ist, bedürfen Zahlungsanweisungen für die unter § 10 (2) der Satzung beschriebenen Aufgaben allein der Unterschrift des Besonderen Vertreters.

(5) Der Vorstand strebt bei allen Beschlüssen Einmütigkeit an. Gelingt dies nicht, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(8) Bei Anstellungsverträgen, die Mitglieder des Vorstandes betreffen, haben die entsprechenden Vorstände in eigener Sache kein Stimmrecht.

## **§ 11 Rechtsstellung des Besonderen Vertreters**

(1) Ist ein Besonderer Vertreter bestellt, so führt er die Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Geschäften bis zum Wert von 3.000 € vertritt der Besondere Vertreter den Verein allein.

(2) Der Besondere Vertreter stellt für jedes bevorstehende Jahr einen Wirtschaftsplan auf, über den der Vorstand entscheidet. Der Besondere Vertreter legt vierteljährlich Rechenschaft gegenüber dem Vorstand ab.

(3) Der Besondere Vertreter nimmt an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil.

(3) Der besondere Vertreter wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Besondere Vertreter muss ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Verein UmWeltSchule Rügen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz des Vereins

(2) Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins UmWeltSchule Rügen am 30.10.2002 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2004 geändert und am 22.03.2007 und 16.04.2009 und am 21.04.2022 erneut geändert.

Dreschwitz, 21.04.2022